

Bundespolizei - Freitag, 15.Mai

4. Wer darf nach Deutschland einreisen?

Generell gilt: Nicht zwingend notwendige Reisen sollten unbedingt unterlassen werden. Im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen und an den Außengrenzen ist grundsätzlich allen Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, die Einreise nicht erlaubt, sofern kein dringender Einreisegrund vorliegt.

Bei Bewohnern von Grenzregionen wird das Vorliegen von dringenden Einreisegründen wie bisher wohlwollend geprüft.

Der grenzüberschreitende Güter- und Warenverkehr sowie der grenzüberschreitende Verkehr von Berufspendlern sollen weiterhin möglichst ungehindert fließen.

Bei Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) werden in Abstimmung mit den Gesundheitsbehörden die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet.

Die Entscheidung über die Möglichkeit der Einreise erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Beamten vor Ort.

Für **deutsche Staatsangehörige** bestehen keine Einreisebeschränkungen, sie dürfen in jedem Fall nach Deutschland einreisen.

Zudem ist die **Rückreise** von Unionsbürgern und von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands mit ihren Familienangehörigen in ihren Heimatstaat oder zu ihrem gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Staat zulässig. Die Durchreise durch Deutschland ist grundsätzlich nur zulässig, sofern es keine alternativen Verkehrsverbindungen gibt und die Weiterreise auch durch Transitstaaten gesichert ist. Der Reisezweck und die Einreisevoraussetzungen für die Ziel- und Transitstaaten sind glaubhaft zu machen, beispielsweise durch Fahrkarten oder Flugscheine. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Einreise auf dem Landweg möglich, um von einem in Deutschland gelegenen Flughafen abzufliegen. Dies gilt entsprechend für die Heimreise von Drittstaatsangehörigen in ihren Herkunftsstaat oder in den Staat, in dem sie aufgrund eines längerfristigen Aufenthaltstitels, einschließlich eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt, zum Aufenthalt berechtigt sind.

Einreisen dürfen auch **bevorrechtigte Personen**, wie EU-Parlamentarier oder akkreditierte Diplomaten.

Reisende ohne deutsche Staatsangehörigkeit dürfen im Übrigen nur nach Deutschland einreisen, wenn dafür ein **dringender Grund** besteht.

Dringende Gründe für eine Einreise liegen insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor. Die dringenden Gründe sind grundsätzlich unter Vorlage von Belegen oder in sonstiger geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Einreise ist nur zulässig, wenn die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden (beispielsweise Besitz gültiger Grenzübertrittspapiere und gegebenenfalls erforderlicher Visa). Insbesondere ist für **Einreisen zu längerfristigen Aufenthalten**, z.B. Wohnsitznahme in Deutschland, auch weiterhin ein von der Auslandsvertretung ausgestelltes Visum für den längerfristigen Aufenthalt (Kategorie D) erforderlich.

- **Berufsbedingte Gründe**

- berufliche Tätigkeiten, beschränkt auf [systemrelevante Geschäftsfelder](#) laut der Mitteilung der Europäischen Kommission: Leitlinien zur Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitskräfte während des COVID-19-Ausbruchs, AB1. C 1021 vom 30.03.2020

- Ab- und Anmustern von **Seeleuten und Binnenschiffen**

- **Saisonarbeitskräfte** in der Landwirtschaft nach dem mit dem Bauernverband abgestimmten Verfahren

- **Durchreise zu beruflichen Zwecken einschließlich Berufsausbildung und zum Studium**, sofern die Einreise in Zielstaat nachweislich möglich ist und keine Alternativverbindungen existieren

- **Familiäre Gründe**

- **Begleitung** des deutschen Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners zur Wohnung oder zur Wohnsitznahme in Deutschland

- **Nachzug** zum in Deutschland wohnenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Deutscher oder Freizügigkeitsberechtigter) zum Wohnsitz oder zur Begründung eines gemeinsamen Wohnsitzes.

- **Begleitung deutscher Kinder durch den Sorgeberechtigten** nach Deutschland zur Wohnsitznahme, auch wenn der deutsche Ehegatte oder Lebenspartner im Ausland verbleibt

- **Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern** ist die Einreise zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft, auch über die deutsche Binnengrenze gestattet. Das Bestehen einer Ehe oder eingetragenen Lebensgemeinschaft wird als triftiger Grund für die Einreise anerkannt, wobei Einreise- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Entsprechende Nachweise sind beim Grenzübertritt mitzuführen. Mangels brauchbarer Nachvollziehbarkeit sollen andere Lebenspartnerschaften oder -gemeinschaften ohne Trauschein grundsätzlich jedoch kein triftiger Grund im Sinne des Einreiseregimes sein; ob im Einzelfall dennoch ein triftiger Grund vorliegt, ist auch hier nach Prüfung der jeweiligen Umstände im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu befinden.

- **Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten** zur Betreuung von minderjährigen Kindern, dies beinhaltet auch das gegenseitige Besuchen/Abholen

- **Niederkunft** der Ehefrau, der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin

- Teilnahme an einer **Beerdigung** bis zur Verwandtschaft zweiten Grades: Ehegatte, Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister

- **Medizinische Gründe, Pflege**

- Pflege von Familienangehörigen, die in Deutschland leben

- ärztliche Behandlung

- **Ausbildungs-, Schul- und Studienzwecke einschließlich Kindertagesstätten**

- Fortführung der Ausbildung oder des Studiums bei Präsenznotwendigkeit, Rückkehr an den Wohnsitz ist jedoch unabhängig davon erlaubt

- Ersteinreise: Bescheinigung der Lehr- oder Studieneinrichtung über Erforderlichkeit der persönlichen Anwesenheit und Unterkunftsnachweis

- Pendeln über die Binnengrenze: Bescheinigung der Lehr- oder Studieneinrichtung über Erforderlichkeit der persönlichen Anwesenheit. Nach Aufnahme des Schulbetriebs in der Grenzregion genügt als Nachweis die Vorlage insbesondere eines Schülersausweises oder vergleichbarer Dokumente.

Als Nachweis des erforderlichen Pendelns zu diesen Zwecken können auch von den Lehr- oder Ausbildungseinrichtungen sowie Kindertagesstätten ausgestellte

Pendlerbescheinigungen ([Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung](#) / [Bescheinigung der Bildungseinrichtung](#)) dienen.

- Erforderliche Begleitung sowie Beförderung zur Ausbildungs-, Schul- und Studieneinrichtung oder zur Kindertagesstätte

Grundsätzlich liegen in folgenden Fälle keine triftigen Gründe **vor**:

- Besuch von anderen Verwandten, Bekannten oder Freunden
- Ausübung einer Tätigkeit als Au-Pair, soweit noch kein Wohnsitz im Bundesgebiet genommen wurde
- Schüleraustausch oder Schulreisen
- Eheschließung im Bundesgebiet
- Einreisen zu touristischen Zwecken oder zum Einkaufen

https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html